



Verband der Schweizer Studierendenschaften
Union des Etudiant·e·s de Suisse
Unione Svizzera degli e delle studenti di scuole universitarie
Uniu svizra da studentas e students

Laupenstrasse 2 Tel. +41 31 382 11 71 info@vss-unes.ch
CH - 3001 Bern Fax +41 31 382 11 76 www.vss-unes.ch

Bern, 20. Januar 2010

Stellungnahme: Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. Der VSS schickt die Vernehmlassungsantwort leider eine Woche nach der Frist ein – wir hoffen dennoch, dass unsere Stellungnahme berücksichtigt werden kann.

Der VSS begrüsst die Bemühungen des Bundesrates, mit der Totalrevision des Jugendförderungsgesetzes den aktuellen Entwicklungen gerecht zu werden. Für den VSS ist es wesentlich zu betonen, dass die organisierte Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiges und nicht zu schwächendes Standbein der Gesellschaft darstellt. Der VSS begrüsst, dass die Wirkungskraft der nicht organisierten, offenen Jugendarbeit anerkannt wird – die beiden Formen dürfen aber nicht gegeneinander ausgespielt werden. Beide Bereiche sind wichtig, gerade auch für ein Kernanliegen des VSS: für die Förderung der Partizipation.

Der VSS möchte betonen, dass die Ressourcen im Kinder- und Jugendförderungsbereich sehr knapp sind und eine Erhöhung des Kredites Not tut.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Der Ansatz zur Unterstützung der Gemeinden wird vom VSS nicht begrüsst. In letzter Konsequenz könnte das eine Gefährdung der Finanzierung der nationalen Kinder- und Jugendprojekte und-strukturen darstellen.

Art. 4 Zielgruppe

Der VSS lehnt die Herabsetzung der oberen Altersgrenze der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres ab. Die Grenzen zwischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind nicht immer einfach zu ziehen. Auch die getrennte

Erfassung von Ehrenamtlichen, TeilnehmerInnen und Leitenden wäre für den VSS nicht umsetzbar.

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften

Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebskultur und für regelmässige Aktivitäten

Zu Art. 7, Abs. 2, d. 1.:

Der VSS ist gegen die Festlegung des Mitgliederbestandes auf 1000 Kinder und Jugendliche. Es gibt auch kleinere Verbände, die wertvolle Arbeit leisten.

Zu Art. 7, Abs. 2, d. 2.:

Der VSS spricht sich gegen die festgelegte Mindestzahl von 100 Auslandsaufenthalten pro Jahr aus. Jugendorganisationen, welche längere Auslandsaufenthalte, beispielsweise zwischen 6 und 12 Monaten organisieren, würden durch die Mindestzahl benachteiligt.

Zu Art. 7, Abs. 2, d. 3.:

Der VSS spricht sich gegen diese Regelung aus. Sie öffnet sämtliche bisherigen Regelungen.

Art. 10 Eidgenössische Jugendsession

Der VSS begrüsst die Bestrebung des Bundesrats, seine Verantwortung im Bereich der politischen Partizipation von Jugendlichen gesetzlich zu verankern. Allerdings kritisiert der VSS die gesetzliche Verankerung eines spezifischen Projektes. Der VSS würde einen separaten Abschnitt „Partizipation“ mit genaueren Ausführungen zur politischen Partizipation von Jugendlichen begrüssen.

3. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Art. 11

Der VSS betrachtet die Finanzierung von Projekten auf Gemeindeebene kritisch.

4. Abschnitt: Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen

Art. 13 Höhe der Finanzhilfen

Die in Abs. 2 erwähnten Ausnahmen sollen grundsätzlich für Vorhaben von besonderer Bedeutung und Qualität Gültigkeit haben. Insbesondere für die langfristige Förderung von Projekten im Bereich der *politischen* Partizipation sollen die gesetzlich festgelegten Ausnahmen bestehen.

Art. 14 Bemessung der Finanzhilfen

Der VSS ist mit den erwähnten Kriterien für die Bemessung der Finanzhilfen grundsätzlich einverstanden.

Der konkreten Auslegung der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf steht der VSS kritisch gegenüber: Der VSS betrachtet die quantitative Messung des besonderen Förderbedarfs von Kindern und Jugendlichen als wenig aussagekräftig und diskriminierend.

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) wurde am 19. Juni 1920 in Zürich gegründet. Der VSS vertritt Studierendenschaften von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Als nationale Vertretung der Studierendenschaften ist der VSS Mitglied bei ESIB, the National Unions of Students in Europe.

Qualitativ gute, ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit spricht verschiedenste Gruppen an. Die Heterogenität der Kinder und Jugendlichen verlangt langfristige, sowie fachlich und methodisch gefestigte Arbeit.

Art. 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts

Der Einbezug von ExpertInnen der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit bei der Vergabe von projektbezogenen Finanzhilfen erachtet der VSS als unabdingbar. Die wichtigsten nationalen AkteurInnen sollen hierbei berücksichtigt werden. Damit ist für den VSS der Einbezug von Kinder- und Jugendvertretungen bei der Verteilung von Jahrespauschalen und projektbezogenen Finanzhilfen ein wichtiges Element.

5. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

--

6. Abschnitt: Austausch, Koordination und Kompetenzentwicklung

Art. 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

Der VSS begrüsst die grundsätzliche Idee, würde aber eine Ergänzung um Fachorganisationen wünschen.

Art. 19 Koordination auf Bundesebene

Koordinationsbestrebungen vom Bund werden durch den VSS zustimmend betrachtet. Die zusätzlichen personellen Kosten dürfen aber nicht aus dem Kinder- und Jugendförderungskredit kommen.

Art. 20 Kompetenzentwicklung

Der VSS betont, dass diese wichtige Massnahme keinesfalls zu Einsparungen zu Lasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten Akteurinnen führen darf.

7. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)

Art. 21

Der VSS lehnt die Zusammensetzungsklausel, welche verlangt, dass ein Drittel der Mitglieder der EKKJ unter 30-jährig sein müssen, ab. Aufgrund der Mandatsdauer und aufgrund der Aufgabe und der Verantwortung, welche der EKKJ zugetragen werden, ist es nicht realistisch, dass diese Klausel eingehalten werden kann. Der VSS empfiehlt deshalb, die Klausel zu ändern: ein Drittel der Mitglieder müssen bei ihrer Wahl unter 30 sein. Zudem können EKKJ und Bundesrat zusätzlich angehalten werden, sich zu bemühen, jüngere Mitglieder zur Wahl zu empfehlen bzw. zu wählen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Evaluation

Vergleiche Anmerkung zu Art. 20.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Der VSS möchte darauf hinweisen, dass es längerfristig sicher sinnvoll wäre, einen Artikel in die Bundesverfassung zu integrieren, der es dem Bund erlauben würde, verbindliche Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendpolitik der Kantone zu erlassen.

Für den VSS

Ophélie Gilliéron, Vorstand VSS

Tobias Bischoff, Vorstand VSS